

**Polizeiverordnung der Gemeinde Rietschen als
Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die
zwischen den Gemeinde Rietschen und Kreba-Neudorf
bestehende Verwaltungsgemeinschaft**

Aktenzeichen: 100.42.2025

Fassung vom 27.01.2025

Polzeiverordnung

der Gemeinde Rietschen als Ortpolzeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen den Gemeinden Rietschen und Kreba-Neudorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern (PolV)

Auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1, 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 und § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 in den jeweils geltenden Fassungen wird durch den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rietschen vom 24.02.2025 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 27.10.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten.....	3
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	3
§ 4 Gefahren durch Tiere	4
§ 5 Verunreinigung durch Tiere.....	4
§ 6 Taubenfütterungsverbot	5
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen	5
§ 7 Schutz der Nachtruhe	5
§ 8 Haus- und Gartenarbeiten.....	5
§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.	5
§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	6
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 12 Abbrennen offener Feuer.....	7
§ 13 Pflege von Grundstücken	7
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern.....	7
§ 14 Hausnummern	7
Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen	8
§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse	8
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 17 Inkrafttreten.....	9

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze, allgemein zugängliche Sportplätze und allgemein zugängliche Strände.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren stehen das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Stränden fernzuhalten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z.B. Kunststofftüten) in ausreichender Zahl mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese vorzuweisen. Die benutzten Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten oder sonstigen Handlungen, welche die Nachtruhe stören, erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen im Freien und in Festzelten, die über die Zeit von 22:00 Uhr hinaus andauern, können auf Antrag genehmigt werden. Der Antrag auf Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Die Genehmigung kann, soweit es im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
 - die Pflege des Rasens,
 - das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen,
 - das Bearbeiten des Bodens,
 - das Freischneiden
 - das Hämmern,
 - das Sägen,
 - das Bohren,
 - das Holzspalten und
 - das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur

Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Müllkübel dürfen erst am Vortag der Leerung nach 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich gestellt werden und sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen. Dies gilt gleichermaßen für Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle, die auch nur vor dem eigenen Grundstück zur Entsorgung bereitgestellt werden dürfen. Bei Nichtabnahme von Abfällen sind diese vom Eigentümer bis spätestens 18:00 Uhr am darauffolgenden Tag zurückzunehmen.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 - 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengehenden den Passanten bedrängt,
 - 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 - 3. die Notdurft zu verrichten,
 - 4. zu nächtigen oder zu lagern,

5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern (Grundfläche bis 1 m² und Höhe bis 1,50 m) mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Für alle anderen Feuer ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Antrag auf Genehmigung ist der Ortspolizeibehörde spätestens 14 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag einzureichen. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Pflege von Grundstücken

Eigentümer bzw. Besitzer von bebauten und unbebauten Grundstücken und von Grundstücken, auf denen lediglich untergeordnete Bauten errichtet sind, sind verpflichtet, ihre Grundstücke so zu bewirtschaften oder zu pflegen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von

der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Stränden fernhält,
 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt, oder keine geeigneten Hilfsmittel zur Beseitigung (Kunststofftüten) mit sich führt oder diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 8. entgegen § 6 Tauben füttert,
 9. entgegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ohne Ausnahmegenehmigung die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
 10. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
 11. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 12. entgegen § 10 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr Werkstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,

13. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 10 Abs. 4 Müllkübel, Sperrmüll und andere dezentral zu entsorgende Abfälle am Vortag der Leerung vor 10:00 Uhr in den öffentlichen Sichtbereich stellt und nicht nach 18:00 Uhr des darauf folgenden Tages zurücknimmt,
16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt, entgegen § 11 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, entgegen § 11 Nr. 3 die Notdurft verrichtet, entgegen § 11 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert, entgegen § 11 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
17. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
18. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer ohne polizeibehördliche Genehmigung abbrennt,
19. entgegen § 12 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
20. entgegen § 13 sein Grundstück nicht bewirtschaftet oder pflegt,
21. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
22. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen vom 01.06.2017 außer Kraft.

Rietschen, den 27.10.2025

Ortspolizeibehörde

gez.
Ralf Brehmer
Bürgermeister und
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses
der Verwaltungsgemeinschaft Rietschen

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 15.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rietschen hat die Neufassung der Polizeiverordnung am 24.02.2025 beschlossen. Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 die Polizeiverordnung für die Verwaltungsgemeinschaft Rietschen beschlossen. Sie wurde am 01.12.2025 im Rietschener Anzeiger Nr. 12/2025 bekannt gemacht. Sie ist am 02.12.2025 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Görlitz mit Bericht vom 13.12.2024 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Rietschen, den 02.12.2025

Bestätigt: Hoffmann
Urkundsbeamter